

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XC.

Bern, 6. Sept. 1799. (20. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Auszug aus dem Protokoll des Vollziehungs-Direktoriums. Präsident: B. Laharpe.

Auf die Einladung seines Präsidenten beschließt das Direktorium nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. August zur Erneuerung des Präsidenten zu schreiten.

Diesem zufolge ziehen die vier Direktoren Oberlin, Dolder, Savary und Secretan nach den gesetzlichen Formen das Loos.

Dieses fällt auf den B. Savary, und bestimmt denselben zum Präsidenten für 73. Tage.

Die Veränderung des Präsidenten soll durch das offizielle Bulletin und das helvetische Tagblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Dem Original gleichlautend,

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 28. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß über den constitutionellen Austritt der Distriktsgerichte wird verlesen, und an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so wird dieser Commission der Beschluß über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern zugewiesen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der über eine Botschaft, den B. Rüppelin von Ecossey betreffend, zur Tagesordnung geht, indem der Gegenstand der richterlichen Gewalt zugehört.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, die Gründe anzuzeigen, welche dasselbe bewogen, die Distrikte Schmitzen und Freiburg zusammenzuschmelzen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, der

den Saalinspektoren des großen Rathes einen Kredit von 2000 Franken eröffnet.

Der große Rath theilt die Anzeige von einigen Geschenken mit, die der Hauptmann Schwaller von Solothurn, der Bibliothek der Gesetzgebung gemacht hat.

Erauer trägt auf ehrenvolle Meldung an, und möchte gerne wissen, wo sich diese Bibliothek befindet, und was bereits in derselben vorhanden ist.

Lüthi v. Sol. erklärt, es werde künftige Woche ein Saal für diese Bibliothek eröffnet werden.

Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Das Schreiben eines B. Massy, von Cavallie, Canton Lemman, klagt über ungerechte Arrestation eines B. Reynmond. Die Zuschrift wird dem Direktorium überwiesen.

Schmid erhält für drei Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Präsident: B. Dersflue.

Fünfzehn Gemeinden des Distrikts Luzern klagen wieder ein Arrete der Verwaltungskammer, welches die Heulieferung für die fränkische Armee ungleich vertheile.

Herzog v. M. wünscht nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Eustor folgt, und fodert Ehre der Sitzung für die Abgeordneten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Cartier fodert, daß diese Bittschrift, welche eine dritte Person, nemlich: die Verwaltungskammer von Luzern angeht, dieser vor allem aus mitgetheilt werde.

Eustor beharret auf der Untersuchung durch eine Commission.

Savary ist Eustors Meinung, weil die Städte so gut wie die Dörfer die Kriegslasten tragen sollen; — doch da er glaubt, es sey hierüber schon ein Gesetz vorhanden, so begehrt er Mittheilung ans Direktorium.

Rilchmann fodert ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand.

Thorin bemerkt, daß schon eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, die man vervollständigen, und derselben die Bittschrift übergeben soll.

Ruhn: Diesen Specialfall müssen wir dem Direktorium zuweisen, und für die Zukunft ein allgemeines Gesetz entwerfen, weil hierüber die größte Ungleichheit statt hat, und in einigen Cantonen der Staat, in andern aber die Gemeinden die Kriegskosten zahlen. Carmintran folgt.

Herzog v. M. stimmt Ruhn bei, dessen Antrag angenommen, und der Commission beigeordnet werden: Huber und Graf.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung trägt Smür im Namen einer Commission darauf an, in dem vom Senat verworfnen Beschluß über Förmlichkeiten der Bittschriften, die Abänderung zu machen, „die verbotenen collectiven Bittschriften als solche zu erklären, die von mehreren Personen oder im Namen mehrerer Personen unterschrieben sind.“

Auf Eschers Antrag wird dieses Gutachten für zwei Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Smür im Namen einer andern Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

Der große Rath,

In Erwägung, daß die Zufuhr der Lebensmittel zu der Armee höchst dringend ist, und also auf alle Weise soll erleichtert werden;

In Erwägung, daß durch ohngesäumte Zufuhren der Lebensmittel die Beschwerden der Einquartierungen verringert, und viele Klagen gehoben werden können;

In Erwägung endlich, daß, je mehr Lebensmittel auf wenig Fuhren der Armee können zugeführt werden, desto weniger Requisitionsfuhren benöthigt seyn werden,

beschließt nach erklärter Dringlichkeit:

Es wird zu Gunsten des Fuhrwesens, welches im Dienste der Armee steht, und derselben Lebensmittel zuzuführen gehalten ist, eine Ausnahme vom Gesetz unterm 5ten März 1799, gemacht, und diese Fuhren berechtigt, über die gesetzlich bestimmten 65 Zentner ein unbestimmtes Uebergewicht zuzuladen.

Anderwerth unterstützt das Gutachten, doch wünscht er, daß nicht die Fuhren, sondern die Fuhrleute berechtigt werden, mehr zu laden, als das Gesetz bestimmte.

Carrard folgt, doch wünscht er, daß letzterer Satz weggelassen werde, weil die Ausnahme hin-

länglich ist, ohne beizufügen, daß diese Fuhrleute laden dürfen, was sie wollen.

Nüce stimmt nicht gerne für Gesetzesausnahmen, und besonders nicht für unbedingte, wodurch in diesem gegenwärtigen Fall die Straßen auf eine heillose Art verdorben würden, da wir doch keinen Heller Geld haben, um dieselben wieder in Stand zu stellen; er fodert, daß höchstens 26 Centner mehr auf solche Fuhren als auf andere geladen werden dürfen.

Smür vertheidigt das Gutachten, weil es schwer ist, auf frantische Fuhrleute so genaue Aufsicht zu halten.

Kilchmann stimmt Nüce bei, und will höchstens 25 Zentner überladen lassen. Das Gutachten wird mit der Abänderung angenommen, daß 25 Zentner mehr auf die Militärfuhren geladen werden dürfen, als auf andere.

Smür sagt: Das Direktorium foderte auch eine ähnliche Ausnahme für die Salzfuhr; da aber die Commission fand, daß diese Ausnahmen nicht zu sehr vervielfältigt werden sollen, so schlägt sie hierüber Tagesordnung vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen, und Ssweife in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig sey, den Verkauf der Nationalgüter in eine Gleichförmigkeit zu bringen, vermittelst deren auch zugleich der möglichst hohe Preis daraus gezogen werden könne;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Kein Nationalgut soll weder zum Verkauf ausgesetzt, noch veraussert werden mögen, es sey denn solcher Verkauf oder Veräußerung von dem Direktorium verlangt, und von den gesetzgebenden Rathen bewilligt worden.

2. Das Direktorium soll jedesmal eine genaue Beschreibung und Schätzung dem gesetzgebenden Corps von denjenigen Nationalgütern vorlegen, auf deren Verkauf oder Veräußerung es anträgt.

3. Die Schätzung der zu verkaufenden Nationalgüter, welche der Versteigerung vorgehen soll, geschieht nach Gutbefinden des Direktoriums, wenigstens durch drei sachkundige Männer, die zu diesem Zwecke von dem Statthalter desjenigen Districts, in welchem der mehrere Theil der betreffenden Güter oder Grundstücke liegen, gewählt, und die in dessen Hand angeloben werden, die Schätzung getreulich nach ihren Einsichten und gewissenhaft zu verrichten.

4. Die Verwaltungskammer erwählt eines ihrer

Mitglieder, oder eine andere Person, die der Schätzung beizuhelfen, welche, ohne daß sie ihre Meinung bei der Schätzung selbst geben darf, einen Verbalprozeß, zu Händen der Verwaltungskammer, über die vorgegangene Schätzung aufnimmt.

5. Ein, diesem zufolge zu verkaufen bewilligtes Gut, soll nicht anders, als mittelst öffentlicher Versteigerung, nach unten beschriebener Form, verkauft werden mögen.

6. Diese Versteigerungen sollen wenigstens drei mal durch die öffentlichen Blätter Helvetiens, einen vollen Monat, und, wo möglich, längere Zeit noch, vor dem ersten Versteigerungstag angezeigt, und darüberhin noch in allen Gemeinden des Distrikts, in welchem die zu verkaufenden Nationalgüter liegen, öffentlich bekannt gemacht werden.

7. Ueber jedes besonders zu verkaufende Nationalgut, sollen drei öffentliche Versteigerungstage gehalten werden, deren einer von dem andern nicht weniger als acht Tage entfernt seyn soll.

8. Die Verwaltungskammer des Cantons bestimmt die Tage und den Ort, an welchem die Versteigerungen abgehalten werden sollen, so wie sie es dem Vortheil der Nation am zuträglichsten findet.

9. Die Schätzer sind nicht befugt, auf die von ihnen geschätzten Grundstücke oder Güter weder selbst zu bieten, noch solches für sie durch andere auf irgend eine Weise thun zu lassen.

10. Die Käufer sind gehalten, die Einregistri- rungsgebühren zu bezahlen.

11. Diejenigen, die das Meistgebot auf ein Gut oder Grundstück gethan haben, sind dabei verpflichtet, bis die gesetzgebenden Räte werden entschieden haben, ob der Kauf genehmigt sey oder nicht, da im Fall der Nichtgenehmigung, der Bieter, auch von diesem Augenblick an, seines gethanen Anbotts entledigt ist.

12. In dem Laufe des auf die Ratifikation nächstfolgenden Monats, soll dem Käufer die Kaufsurkunde, nach gesetzlicher Form, zugefertigt werden.

13. Dem Vollziehungsdirektorium ist aufgetragen, wegen der Art der Bezahlung, oder der Sicherheit derselben, bei jedem einzelnen Kauf die zweckmäßigsten Bedingungen, unter Vorbehalt der Ratifikation, festzusetzen.

14. Nach angefangener öffentlicher Versteigerung werden keine besondern Angebote mehr angenommen, und die öffentlichen Angebote sollen immer vor den besondern den Vorzug haben.

15. Die Versteigerung geschieht durch den Distriktsweibel, in Anwesenheit eines Mitglieds der Verwaltungskammer, oder einer andern, durch sie hierzu bevollmächtigten Person.

16. Die zu verkaufenden Nationalgüter sollen sowohl theilweise als sammethaft der Versteigerung ausgesetzt werden.

17. Das Vollziehungsdirektorium mag, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Obigen auch noch andere Bedingungen beifügen, in so weit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht im Widerspruch stehen, oder in demselben keine Aenderung machen.

18. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 1. Escher: Dieser erste § ist undeutlich, indem er nicht bestimmt, ob die Gesetzgebung ihre Genehmigung zu der bloßen Ausbietung zum Verkauf, oder aber erst wann dieser geschlossen ist, geben soll; ich fordere also Rückweisung des § an die Commission, um denselben deutlicher abzufassen.

Ruce glaubt, kein Nationalgut könne in Verkauf angeboten werden, ehe die gesetzgebenden Räte die Einwilligung dazu gegeben haben.

Anderwerth ist Ruce's Meinung, und findet den § selbst sehr deutlich.

Escher: Zwischen Verkaufen und Feilbieten ist doch ein Unterschied, und dieser ist nicht im § bestimmt, also ist Verbesserung nöthwendig; auch möchte das Anfragen für die bloße Unterhandlung eines Verkaufs vielleicht ziemlich Schwierigkeiten haben; ich beharre auf der Rückweisung an die Commission.

Schlumpf ist Ruce's Meinung, weil, wann die gesetzgebenden Räte ein Gut nicht verkaufen wollen, die immer mit Unkosten begleitete Vergantung desselben durchaus unnütz wäre.

Rilchmann folgt.

Eustor ist gleicher Meinung, findet aber den § undeutlich, und fodert also bessere Abfassung desselben.

Ruce stimmt Schlumpf bei, und will durchaus nicht ohne zweimalige Ratifikation der Gesetzgebung ein Gut verkaufen lassen.

Bourgeois folgt, und begehrt also, daß der § dahin abgeändert werde, daß kein Gut ohne Genehmigung der Gesetzgebung feilgeboten werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. Ruce fodert, daß diese Beschreibung auch einen Entwurf enthalte, in wie viel Theile ein solches Gut vertheilt werden könne, damit auch die armen Bürger etwas zu kaufen im Stand sind.

Herzog v. Eff. glaubt, dieser Beisatz sey nicht zweckmäßig, weil keine begränzte Theilung möglich ist, bei der nicht wieder Unterabtheilungen statt haben können, auch würde man Gefahr laufen, daß die kostbaren Gebäude und die schlechten Güter

der Nation übrig blieben, wenn man nur vereinzelt verkaufen wollte.

Gapany ist Rüces Meinung, glaubt aber, der 16 § entspreche hinlänglich dessen Wunsch.

Secretan unterstützt Rüces Antrag, weil durch theilweisen Verkauf mehrere Bürger an die Republik gebunden werden, und die Gesetzgebung meist im Fall ist, durch ihre mehrere Lokalkenntnisse solche Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen.

Gapany vereinigt sich mit Secretan, dem auch Kilchmann und Schlumpf folgen.

Fierz glaubt, eine solche Foderung sey unausführbar, weil das Direktorium nicht zum Voraus wissen kann, in welchen Abtheilungen das Gut am verkauflichsten ist; er beharret also auf dem §.

Anderwerth ist ganz gleicher Meinung wie Fierz. —

Carrard folgt, und glaubt, das Direktorium könne einzig Anzeige geben, ob das Gut ganz oder theilweise verkauft werden könne.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 3. Escher: Warum sollen höchstens nur 5 Schäger gebraucht, und diese aus dem Distrikt selbst gewählt werden; ich sehe hier weit mehr Nachtheil als Vortheil, und begehre also, daß diese Bestimmungen im § durchgestrichen werden.

Schlumpf folgt, und will die Schäger durch die Verwaltungskammer nicht durch die Unterstatthalter ernennen lassen.

Anderwerth ist Schlumpfs Meinung, glaubt aber, die Zahl der Schäger müsse zu Vermeidung der Unkosten bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will bestimmen, daß wenigstens 3 unpartheiische Schäger gewählt werden sollen, übrigens unterstützt er den §, weil die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über das Ganze haben soll.

Jomini ist Herzogs Meinung. Der § wird mit Eschers und Schlumpfs Abänderungsvorschlägen angenommen.

Herzog v. Eff. fodert einen Beisatz §, durch den auf denjenigen Fall hin, vorgeesehen werde, wann der oder mehrere Käufer wirklich Mitglieder der Verwaltungskammer wären.

Schlumpf glaubt, dieser Fall werde nicht eintreten.

Anderwerth: Der Verfolg des Gutachtens beugt vor.

Herzog beharret, weil die Verwaltungskammer von Zürich Beweise von Partheilichkeit zu Gunsten ihrer Mitglieder gab.

Herzog v. M. stimmt Herzog und Escher bei.

Cartier glaubt, der § sollte dahin abgeändert werden, daß auf Vorschlag des Distriktsstatthalters die Schäger von der Verwaltungskammer ernannt werden.

Smür fodert neues Abstimmen über den 3 §, weil die Versammlung beim vorigen Abstimmen nicht zahlreich genug war. Dieser Antrag wird angenommen, und in dem vorherigen Beschluß Schlumpfs Antrag verworfen, und der § mit Eschers Antrag angenommen.

Die weitere Berathung wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schaffhausen, 19. August. Die am 14. d. hier eingetroffene erste Abtheilung des russischen Corps d'Armee ist am 16. auf eine in der Nacht erhaltene Ordre wieder von hier und aus den Lagern, wo der größte Theil derselben campirte, aufgebrochen und durch unsere Stadt gezogen. Den Vortrupp machten die Kosaken unter Anführung ihres Obersten Boradin; dann folgte das Jägerregiment Titow, und diesem die übrigen Grenadier- und Fusilierregimenter mit einem zwischen den verschiedenen Abtheilungen untermischten Zug von Artillerie, Kranken und Bagagewägen, welche letztere aber am 17. Abends größtentheils wieder zurückkamen. Der Zug durch die Stadt dauerte bei 2 Stunden; die Truppen nahmen den Weg nach Egglisau, wo sie den Rhein passirten. In der darauf folgenden Nacht wurde die seit einiger Zeit nahe oberhalb der Stadt gestandene Schiffbrücke weggenommen und ebenfalls nach dieser Gegend transportiert.

Schaffhausen, 22. Aug. Gestern Mittags ist eine zweite Abtheilung russischer Truppen, die dem Anschein nach zahlreicher als die erste war, durch unsere Stadt passirt, um zu der Armee des Erzherzogs bei Zürich zu stoßen. Sie bestand ebenfalls aus Jägern, Grenadieren, Fusiliers und Kosaken, und hatte seit einigen Tagen in eben der Gegend, wo die erste Abtheilung größtentheils campierte, ein Lager bezogen.

Zürich, 19. Aug. Gestern sind die ersten zwei Abtheilungen des kais. russischen Hülfscorps unter Commando Sr. Excellenz des Hr. Generallieut. Rimskoi Korsakow bei der K. K. Armee eingetroffen, und haben bei Seebach, eine Stunde von hier, ein Lager bezogen. Dem Vernehmen nach, werden die übrigen 4 Abtheilungen, welche die sämtliche Infanterie und Kosaken enthalten, binnen wenig Tagen nachfolgen.